

S a t z u n g
zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen
der Stadt Genthin

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen. (2014-2019/SR-060):

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des SchulG LSA hat die Stadt Genthin die in der Anlage aufgeführten Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Genthin mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zu Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Genthin, den 12.03.2015

(Thomas Barz)

Bürgermeister

Siegel